

Geschäftsstelle
Zulassungsausschuss
Düsseldorf

Postanschrift
40182 Düsseldorf

Kontakt:

KA I ☎ 0211 5970 - 9986
@ ZA.Kammer.1.KV24@kvno.de

KA II ☎ 0211 5970 - 9533
@ ZA.Kammer.2.KV24@kvno.de

Handelt es sich bei Ihrem Antrag um ein Formular für eine
Chiffre-Nr./um eine Bewerbung auf eine Ausschreibung, senden Sie die
Unterlagen bitte an das Postfach Ausschreibung.KV24@kvno.de

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V über
das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für Vertragsärzte
und Vertragspsychotherapeuten in Einzelpraxis ohne angestellte Ärzte sowie
in Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ohne angestellte Ärzte**

Name und Sitz des Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten¹

Name und Sitz der BAG (falls zutreffend):

Versicherungsschein-Nr.

Versicherungsunternehmen:

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten
eine § 95e Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der
Berufsausübung als Vertragsarzt bzw. als Vertragspsychotherapeuten ergebenden
Haftpflichtgefahren besteht.

¹ Da in einer BAG ohne angestellte Ärzte die Versicherungspflicht nach § 95e Abs. 2 SGB V für jeden einzelnen
Vertragsarzt gilt, ist grundsätzlich für jeden Vertragsarzt der BAG eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG
auszustellen. Wenn nur eine Bescheinigung für sämtliche in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertrags-
ärzte ausgestellt werden soll, muss bestätigt werden, dass die Berufshaftpflichtversicherung je Vertragsarzt den
Anforderungen des § 95 Abs. 2 SGB V entspricht.

Die Versicherungssumme² beträgt (bei BAG: je Vertragsarzt/
Vertragspsychotherapeut)³ EUR⁴ für
Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall.

Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres (bei BAG: je Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut) verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

Ort, Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

² Die Mindestversicherungssumme muss nach § 95e Abs. 2 SGB V (bei Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Ärzte je Vertragsarzt) mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

³ Mit dem Klammerzusatz werden beide Fälle der möglichen Vertragskonstellation bei einer BAG erfasst (gemeinsamer Versicherungsvertrag für alle darin tätige Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten und Einzelverträge für die der darin tätigen Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten)

⁴ Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.